

lassen hat. Gerade für ein breiteres Publikum höchst anregend ist die Methode, jedes der chronologisch geordneten Kapitel mit einem Vorspann einzuleiten, der die maßgeblichen Punkte anspricht, diese zum Teil in echte, zum Teil auch in rhetorische Fragen kleidet, damit Spannung erzeugt und Neugierde weckt. Dass dabei der deutsche Südwesten – so etwa im Zusammenhang mit den Ereignissen der so genannten »Tübinger Fehde« in den frühen 1160er Jahren – ausführlicher in den Blick gerät als so manch anderes Gebiet, ist dem Kontext des Buchs geschuldet, durchaus passend, ja macht sogar manches der Spezifika staufischer Geschichte wie Geschehnisse deutlicher. Man kann als Rezensent nur auf einen einzigen Fehler hinweisen (S. 107: Beim Geburtsort des dritten Sohnes Friedrichs I., Konrad, handelte es sich nicht um Modigliano bei Mailand – einen Ort dieses Namens gibt es nicht –, sondern um die Burg Modigliana bei Faenza!). Dieser vermag allerdings den mehr als positiven Gesamteindruck in keiner Weise zu schmälern. Eine wirklich gelungene Zutat ist nicht zuletzt der knappe Überblick zur »Staufersforschung« (178–188) seit dem 17./18. Jahrhundert, der in einem Ausblick auf die mittlerweile (mit dem 20. Februar 2011) bereits wieder zu Ende gegangene Mannheimer Ausstellung »Die Staufer und Italien« endet, werden damit doch die Ausführungen auch in den wissenschaftsgeschichtlichen Rahmen eingebettet.

Dem Zielpublikum des Buches entspricht sowohl die sparsame Beigabe von Anmerkungen wie die einer Zeit- und zweier Stammtafeln (jüngere Welfen und Staufer) sowie eines Quellen- und Literaturverzeichnisses. Dass in Letzterem weder der Fortgang der mittlerweile erschienenen Neubearbeitungen der Regesta Imperii für die Epochen Lothars III., Konrads III., Friedrichs I. und Heinrichs VI. noch auch die Editionen der Herrscherurkunden Lothars III., Konrads III., Friedrichs I. und Friedrichs II. erwähnt werden, betrübt den mit einem dieser monumentalen Quellenwerke ein Leben lang verbundenen Rezensenten allerdings doch ein wenig.

Der zuletzt von Raimund Waibel bearbeitete Abschnitt über »Ausflugziele« im alten Herzogtum Schwaben wie auch unter Einschluss der beiden »Staufersstädte« Speyer und Worms ergänzt das Werk im Hinblick auf seine Verwendung als Reisebegleiter bzw. als Aufforderung, etliche der Staufersstätten auch selbst aufzusuchen.

*Ferdinand Opll*

LOTTE KÉRY: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Bd. 10). Köln: Böhlau-Verlag 2006. XII, 754 S. ISBN: 978-3-412-32605-0. Geb. € 84,90.

Mit der vorliegenden Arbeit, Ertrag eines gleichnamigen DFG-Projekts, habilitierte sich die Autorin an der Universität Bonn, wo sie als Privatdozentin lehrt. Sie zeichnet die Entwicklung von frühmittelalterlicher »Gelegenheitsgesetzgebung« (Kéry) hin zur höchsten Stufe kirchlichen Strafrechts im 13. Jh. nach. Für die Zeit vor dem 12. Jh. verifiziert die Verfasserin die vorhandene Literatur anhand der Quellen; für die spätere Zeit arbeitet sie ebenso souverän das Decretum Gratiani, mehrere Werke Bernhard von Papias und den Liber Extra samt den wesentlichen Kommentaren dazu anhand der Quellen auf und beseitigt damit den bisherigen Mangel an einschlägiger Sekundärliteratur. Lebendig wird das Bild mittelalterlicher Kanonistik durch die Darstellung konträrer Positionen wie z. B. zum Verhältnis zwischen Buße und Strafe, zur Frage von Kollektivstrafen oder davon, ob eine Vielzahl an Straftätern eher milder oder eher strenger zu bestrafen sei als Einzeltäter. Auch einige Streitpunkte, die noch Jahrhunderte später die

kanonistische Diskussion (und diejenige zwischen Staat und Kirche) bestimmen sollten, tauchten damals bereits auf, wie z. B. die Konzeption der Tatstrafe, verschiedene Strafzwecke und Strafmilderungsgründe und das Verhältnis von kirchlichem zu weltlichem Strafrecht. Das Buch ist durch umfassende Sach- und Quellenregister erschlossen, durch ein (aufgrund des Forschungsstands) eher kürzeres Literaturverzeichnis ergänzt, insgesamt ordentlich redigiert (wenn auch verschiedene Druckfehler auffallen) und zweifels- ohne eine wichtige Grundlage für weitere Forschungen zum mittelalterlichen Strafrecht.

*Stefan Ihli*

ELMAR KRÜGER: Der Traktat »De Ecclesiastica potestate« des Aegidius Romanus. Eine spätmittelalterliche Herrschaftskonzeption des päpstlichen Universalismus (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 30). Köln, Weimar, Wien: Böhlau-Verlag 2007. XX, 488 S. ISBN 978-3-412-20037-4. Kart. € 59,90.

Die vorliegende Arbeit wurde 2006 an der Universität Münster als Dissertation abgeschlossen. Die Untersuchung ist der Herrschaftskonzeption des Papsttums im kirchenpolitischen Traktat »De ecclesiastica potestate« des Aegidius von 1302 gewidmet. Dieser Traktat ist wegen seines päpstlichen Universalismus reaktionär, jedoch auch modern, da er als geistig-ideologische Grundlage des Absolutismus gesehen werden kann. Der Traktat steht auch im engen Zusammenhang mit der Bulle »Unam Sanctam« von Papst Bonifazius VIII. und vielleicht auch mit der falschen Bulle »Deum time« aus der Feder königlicher Legisten um Philipp IV. dem Schönen von Frankreich. Der Traktat hat dort auch in den weiteren Jahrzehnten eine erhebliche Nachwirkung gehabt. Trotz dieser Bedeutung hat der Traktat bislang wenig Aufmerksamkeit in der Forschung verursacht. Der Verfasser geht dem Werk in neun einleitenden Kapiteln und neun Teilen nach. Das erste Kapitel befasst sich mit Personen und Leben des Aegidius Romanus. Dieser wurde um 1233 in Rom geboren, wurde 1248 Augustiner-Eremit, wurde um 1260 nach Paris zu seiner weiteren Ausbildung gesandt und war dort wohl zwischen 1269 und 1272 Schüler von Thomas von Aquin. Nach einer Zensur wurde er der Universität verwiesen und musste 1277 Paris verlassen. König Philipp III. hatte ihn als Erzieher des späteren Königs Philipp IV. gewonnen. Er wurde später Lehrstuhlinhaber an der Universität Paris und 1292 Ordensgeneral der Augustiner-Eremiten; 1295-1316 war er Erzbischof von Bourges. Seine Stellung zwischen den Päpsten und König Philipp IV. dem Schönen ist zumal auf dem Hintergrund seines Traktats überaus interessant. Das zweite Kapitel der Arbeit ist dem Hintergrund und geschichtlichen Kontext des Traktats gewidmet. Im dritten werden die Haltung des Aegidius zum Papst und das eigene Verständnis seines Traktates untersucht. Das folgende Kapitel stellt die Literaturgestaltung des Traktats »De potestate papae« auf kurialistischer und königlicher Seite dar. Das fünfte Kapitel behandelt die Struktur des Traktats, das sechste den Stil desselben, um im siebten seine Kontinuität in der Scholastik zu betrachten und in zwei weiteren Kapiteln den Eklektizismus und die Programmatik des Traktats zu behandeln. Die weiteren folgenden neun Kapitel der Arbeit wenden sich Einzelheiten innerhalb des Traktates zu. Nach einer Darstellung des spirituellen Feldes und der potestas spiritualis wird die Lehre des gladii innerhalb der ecclesia betrachtet, ebenso die temporalis iurisdictio der ecclesia in den verschiedensten Ausprägungen. Das vierte Kapitel behandelt die potestas terrena, das fünfte betrachtet deren Verhältnis zu potestas spiritualis. Das siebte Kapitel ist dem Wesen der potestas und den Anforderungen der fideles gegenüber der potestas gewidmet. Das siebte Kapitel behandelt die Lehre vom »dominium« und das achte die »tem-